

**Bezirksamt Spandau von Berlin**  
**Abt. Bürgerdienste und Ordnung**  
**- Ordnungsamt - Straßenverkehrsbehörde**



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Spandau von Berlin  
 Dienstgebäude  
 Galenstr. 14  
 13597 Berlin

Piratenpartei  
 Deutschland Berlin  
 Pflugstr. 9 A

10115 Berlin



Geschäftszeichen	zuständig ist	Zimmer-Nr.:	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum
Ord SV 12 08193-27/13	Hr. Bialkowski	103	90279 - 2072	90279 - 2069	10.06.13
Bei Antwort bitte angeben	E-Mail: strassenverkehrs- behoerde@ba- spandau.berlin.de	(E-Mail-Adresse <u>nicht</u> für Dokumente mit elektronischer Signatur)	Intern 9279		

**Straßenverkehrsrechtliche/ straßenrechtliche Maßnahmen nach der StVO/BerlStrG**

**Ihr Antrag vom 23.05.13**  
**Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unbeschadet der Rechte Dritter, folgender Bescheid:

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für</b>	<input type="checkbox"/> <b>Erlaubnis nach § 29 StVO für</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Sondernutzung und Nebenbestimmungen nach § 11 BerlStrG für</b>
<input type="checkbox"/> den Straßenhandel mit	<input type="checkbox"/> das Aufstellen von Stehtischen	
<input type="checkbox"/> das Herausstellen von Tischen und Stühlen	<input type="checkbox"/> die Durchführung einer Veranstaltung	
<input type="checkbox"/> das Herausstellen von Waren	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> Info-Stände		
<b>Genehmigungsinhaber/Veranstalter:</b>		
Name:	Piratenpartei Deutschland Berlin	
Anschrift:	Pflugstr. 9 A, 10115 Berlin	
Genehmigungsorte / Veranstaltungsorte:	<b>gemäß Anlage</b>	
Beanspruchte Fläche:	3 x 1 m, ggf. einen Sonnenschirm	
Zeitraum:	Ab Zugang der Genehmigung bis zum 30.06.2014	

Verkehrsverbindungen:  
 U-Bahn Linie 7  
 Bus 130, 135, 136, 145, 236, 237, 337, 638,  
 639, 671, M32, M 37  
 S-Bahn Linien 5 und 75  
 RE Linien 2, 4, 5, 6, 10, 13  
 Fernbahnhof Spandau

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Freitag  
 von 9 bis 12 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

Zahlungen nur an die  
 Bezirkskasse Spandau  
 (bargeldlos erbeten)

Kontonummer  
 5580-100  
 0810004607  
 510221500

Geldinstitut  
 Postbank Berlin  
 Berliner Sparkasse  
 Berliner Bank

Bankleitzahl  
 100 100 10  
 100 500 00  
 100 708 48

**EINGEGANGEN**  
**12. Juni 2013**



Die in den Anlagen genannten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit unbedingt zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt gemäß § 13 BerlStrG eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.

### Gebührenfestsetzung

Diese Entscheidung ist **gebührenpflichtig**. Nach der jeweiligen Gebührenordnung werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

A	<input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 29 StVO gemäß Geb.-Nr. 263. des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils geltenden Fassung	€
	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO gemäß Geb.-Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils geltenden Fassung.	91,- €
	<b>Gesamtbetrag:</b> <b>Buchungsmerkmal 3520/111 53/102, Kassenzzeichen: 1335000358456</b>	<b>91,- €</b>
B	<input type="checkbox"/> Für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes gemäß des Gebührenverzeichnisses der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV), Tarifstelle 1.1.4	€
	<b>Betrag:</b> <b>Buchungsmerkmal 42 12/111 55, Kassenzzeichen:</b>	€
	<input checked="" type="checkbox"/> Die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 13 SNGebV gebührenfrei.	

- Sie haben bereits bei der Straßenverkehrsbehörde für die Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung eine Gebühr in Höhe von € im Voraus gezahlt.
- Sie haben bereits bei der Straßenbaubehörde für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von € im Voraus bezahlt.

**Bitte zahlen Sie den Betrag in Höhe von**

**A) 91,00 € unter Angabe des Kassenzzeichens 1335000358456**

**bis zum 15.07.2013 an die Bezirkskasse Spandau bzw. überweisen sie auf eines der im Kopfbogen genannten Konten.**

- Die o.g. Beträge werden gemäß der vorliegenden Lastschriftinzugsermächtigung von Ihrem Konto Nr. , bei der , BLZ zum abgebucht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

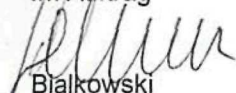
Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bürgerdienste und Ordnung – Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde -, Galenstr. 14, 13597 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung des Widerspruchs bestehen.

Die in diesem Schreiben mit einer Kurzbezeichnung angegeben rechtlichen Grundlagen sind in der beiliegenden Anlage mit ihren vollständigen Bezeichnungen und den jeweiligen Fundstellen ausführlich erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Blalkowski



**Bezirksamt Spandau von Berlin**  
**Abt. Bürgerdienste und Ordnung**  
**-Ordnungsamt - Straßenverkehrsbehörde**



**Anlage – Standorte – zur Ausnahmegenehmigung**

**Ord SV 12 – 08193-27/13**

- 1.) Berlin-Spandau, Markt 12, südlich der Platane zwischen Baumumrandung und letztem Granitpoller**
- 2.) Berlin-Spandau, Schönwalder Str. ggü. Elisabethstr.**
- 3.) Berlin-Spandau, Frieda-Arnheim-Promenade**
- 4.) Berlin-Spandau, Haselhorster Damm / Gartenfelder Str.**
- 5.) Berlin-Spandau, Popitzweg 19 (U-Bahnhof Siemensdamm)**
- 6.) Berlin-Spandau, Metzger Platz**
- 7.) Berlin-Spandau, Heerstr. / Pichelsdorfer Str.**
- 8.) Berlin-Spandau, vor dem Staaken-Center, Obstallee 28-30**
- 9.) Berlin-Spandau, Nonnendammallee / Paulsternstr.**
- 10.) Berlin-Spandau, Falkenseer Chaussee (i.H. Reichelt / Edeka)**
- 11.) Berlin-Spandau, Am Juliusturm (i.H. Einkaufscenter Zitadelle)**
- 12.) Berlin-Spandau, Wilhelmstr. / Brüderstr.**
- 13.) Berlin-Spandau, Gatower Str. (vor dem Schwimmbad)**
- 14.) Berlin-Spandau, Seegefelder Str. (vor dem Bahnhof Spandau)**
- 15.) Berlin-Spandau, U-Bahnhof Rathaus Spandau (an der sog. Ellipse)**

**Die Standorte 14 und 15 gelten nur für den Zeitraum 04.08.13 bis 22.09.13 (gem. BA Beschluss vom 17.05.05, sieben Wochen vor der Wahl).**

**Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenverkehrsbehörde zum o.g. Bescheid:**

- Neben dieser Ausnahmegenehmigung ist ggf. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz des zuständigen Bezirksamtes erforderlich.
- Neben dieser Ausnahmegenehmigung ist die Genehmigung bzw. Ausnahmezulassung nach dem Landes-Immissionschutzgesetz des zuständigen Bezirksamtes erforderlich.
- Die vorliegende Genehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Bezirksamt Spandau von Berlin oder gegen das Land Berlin können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.  
Der Inhaber dieser Genehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch dritten gegenüber, die auf die Nutzung dieser Genehmigung zurückzuführen sind und hat das Land Berlin von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung und Sondernutzungserlaubnis sind gemäß § 24 StVG bzw. § 26 BerlStrG Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Daneben haben solche Zuwiderhandlungen und die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung und Sondernutzungserlaubnis den sofortigen Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zur Folge. Dem Genehmigungsinhaber wird dann grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt.
- Sie haben allen Auflagen und Bedingungen anderer Verwaltungen auf eigene Kosten nachzukommen.
- Der vorliegende Bescheid ist von Ihnen stets am Nutzungsort vorzuhalten bzw. mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen. Jeder Verlust dieser Genehmigung ist der ausstellenden Behörde unverzüglich zu melden.
- Sie haben stets dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen, insbesondere Polizei/Ordnungsamt, dazu auffordern.
- Feuermelder, Hydranten, Regeneinläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen weder verstellt noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Raum hierfür freizumachen.
- Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden.
- Überdachungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- Bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen ist die Nutzungsfläche in einem Umkreis von 5 m von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand oder Granulat) zu streuen.
- Darüber hinaus ist von der Nutzungsfläche aus bis zum nächstliegenden - von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben gereinigten - Querstreifen ein mindestens 1 m breiter Streifen von Schnee und Eis zu befreien; bei Glätte ist dieser Streifen ebenfalls mit den o. g. abstumpfenden Mitteln zu streuen.
- Sofern über die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung hinaus weitere Maßnahmen in verkehrs- oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht notwendig werden, ist den Anweisungen der eingesetzten Dienstkräfte der Polizei oder des Ordnungsamtes nachzukommen.

**Weitere Nebenbestimmungen für Verkaufswagen:**

Beim Abstellen des Verkaufswagens sind die für Fahrzeuge geltenden Verkehrsvorschriften, insbesondere zum Halten/Parken und zur Beleuchtung, zu beachten.

Das Aufstellen des Verkaufswagens ist unzulässig an Gehwegen, deren Breite geringer als 2,00 m ist, oder wenn neben dem rechten Fahrbahnrand ein Radweg verläuft, und 100 m vor oder hinter Arbeits(Bau-)stellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken.

Der Verkauf darf nur vom äußerst rechten Fahrbahnrand her zum Gehweg hin stattfinden.

Außerhalb des Verkaufswagens dürfen Gegenstände nicht aufgestellt werden.

- Es dürfen nur die in der Reisegewerbekarte genannten Waren und Leistungen angeboten werden.



**Weitere Nebenbestimmungen für Verkaufswagen / Bauchladen:**

Bauchladenhandel gemäß Reisegewerbekarte: Straßenhandel aus einem von einer Person allein zu tragenden Behältnis im Umhergehen auf öffentlichen Gehwegen. Die maximale Größe des Behältnisses beträgt 120 cm Breite x 50 cm Tiefe.

**Der Verkauf ist nicht gestattet:**

- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
- 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen sowie Fußgängerfurten an Lichtzeichenanlagen,
- auf Fußgängerbrücken und in Fußgängertunneln,
- im Ein- und Aussteigebereich von Haltestellen der Linienbusse und Straßenbahnen,
- vor öffentlichen Schulen jeder Art, vor sonstigen öffentlichen Einrichtungen, vor U- und S-Bahnhöfen, innerhalb einer Entfernung von 100 m von den Eingängen gerechnet,
- in und an öffentlichen Park- und Grünanlagen,
- im Bereich von Taxenhalteplätzen

**Weitere Nebenbestimmungen für das Herausstellen von Waren, Stelltafeln und Fahrradständern:**

Das Herausstellen darf nur während der Geschäftszeiten erfolgen.

Während der Dunkelheit und bei wetterbedingten schlechten Sichtverhältnissen sind die herausgestellten Gegenstände zu entfernen oder ausreichend zu beleuchten.

**Weitere Nebenbestimmungen zum Aufstellen von Informationsständen/Informationsmobilen:**

Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

U-Bahn Ein- und Ausgänge, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege, Schaufensterflächen, Hydrantenanschlüsse, Revisionsschächte der Bewag/GASAG dürfen nicht verstellt werden.

Die Informationsstände/-mobile sind in angemessener Entfernung zur Fahrbahn und den Eingängen von Verkaufseinrichtungen aufzustellen.

Für Fußgänger muss eine begehbare Fläche in einer Breite von mind. 2 m vorhanden bleiben.

Beim Betreiben sowie beim Auf- und Abbau der Informationsstände/-mobile sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstigen Verkehrsarten (z.B. Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.

Vor Ort vorhandene Fahrradeinstell- und Motorradstellplätze dürfen durch den Aufbau nicht in ihrer ungehinderten Verwendung eingeschränkt werden.

Eine Aufstellung der Informationsstände/-mobile im Haltestellenbereich und an vorhandenen Engstellen ist unzulässig.

Die Informationsstände/-mobile sind jeweils auf dem Gehwegunterstreifen bzw. -oberstreifen aufzustellen.

Der Anspruch auf Stellplatzfläche besteht nicht und kann einzig nach Maßgabe freier Stellplätze realisiert werden.

An Lichtzeichenanlagen (LZA) geregelten Kreuzungen/Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerung der Fußgängerfurten freizuhalten.

An Tagen mit Großveranstaltungen, Straßenfesten oder Demonstrationsumzügen entfällt die Genehmigung für den/die o. g. Standort/e.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist zwei Tage vor der jeweils beabsichtigten Aufstellung zu informieren.

Bei Standorten innerhalb der Parkraumbewirtschaftung kann unter Außerachtlassung der Parkscheibenregelung am rechten Fahrbahnrand, nach Maßgabe freier Stellflächen, das Fahrzeug (Info-Mobil) aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Info-Mobils innerhalb des Z 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) wird nach Maßgabe freier Stellflächen hiermit ebenfalls genehmigt.

- Das Befahren des Gehweges mit dem Info-Mobil ist gestattet, wenn eine Gehwegbreite von mind. 2 m für den ungehinderten Fußgängerverkehr verbleibt.
- Das Befahren des Gehweges mit dem Info-Mobil ist nicht gestattet.
- Sollte die Aufstellung von Verkehrszeichen 283/286StVO zur Freihaltung des Standortes erforderlich sein, ist folgendes zu beachten:

Die erforderlichen Verkehrszeichen sind vom Genehmigungsinhaber zu beschaffen, gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides aufzustellen und nach Aufstellung des Info-Mobils abzudecken oder zu entfernen.

Der für die Aufstellung benötigte Raum ist – sofern nicht bereits vorhanden – durch Aufstellen von Zeichen 283 StVO mit Zusatzzeichen 1042 StVO und ggf. mit Zusatzzeichen 1052-37 oder 1052-39 StVO oder mit der Aufschrift „auch auf dem Gehweg“ freizuhalten. Befinden sich in den vorübergehenden Haltverbotsbereichen nach Zeichen 286 oder 283 StVO auf der Fahrbahn Markierungen für Parkstände, ist das Zusatzzeichen „Auch in gekennzeichneten Flächen“ zu verwenden.

Die angeordneten Haltverbotszeichen und Zusatzzeichen sind **mindestens 72 Stunden** vor Beginn der Wirksamkeit mit dem Zusatzzeichen (Datum und Uhrzeit) im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde, der auch über die Ausdehnung entscheiden wird, aufzustellen. Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, sind listenmäßig gut leserlich mit Angabe von Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe, Feststellzeit/-ort (Straße, Haus-Nr.) zu notieren. Die Liste ist vom Aufsteller der Verkehrszeichen unverzüglich nach Ende der Wirksamkeit an die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde zu übergeben.

Umsetzungen bedürfen der Anordnung durch die Polizei oder das zuständige Ordnungsamt nach Vorlage der vorgenannten Kennzeichenliste.

Werden Fahrzeuge, die vor bzw. nach Einrichtung der Verbotszone dort geparkt waren, umgesetzt, so trägt nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung entweder der Halter bzw. Führer des Fahrzeugs oder der Veranlasser (Inhaber der AG) die Umsatzkosten.

Jede Änderung des Aktionsablaufes – dazu gehört auch der Ausfall eines Teiles oder der gesamten Aktion – ist der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

Die vorübergehend aufgestellten Verkehrszeichen sind nach Aktionsschluss unverzüglich zu entfernen.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Der Genehmigungsinhaber haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Unfälle an Personen und Sachen, die während der Zeit der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit ihr – unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts – durch Sie oder die von Ihnen Beauftragten entstehen. Sie haben das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

## Anlage (Infostand/Infostände)

### Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenbaubehörde

Die Nutzungsfläche gilt mit Beginn der Sondernutzung als in einwandfreiem Zustand übernommen. Alle Schäden auf dem von Ihnen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenland, soweit diese durch Ihre Nutzung bzw. die Nutzung der von Ihnen Beauftragten verursacht worden sind bzw. verursacht werden, sind unverzüglich zu melden und werden von vom Land Berlin auf Ihre Kosten beseitigt.

Feuermelder, Hydranten, Regeneinläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen weder verstellt noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Rauem hierfür freizumachen.

Es ist unzulässig, Nägel, Haken, Draht u. ä. an Bäumen oder Sträuchern zu befestigen oder Bestandteile des Informationsstandes bzw. der Informationsstände an Bäumen oder Sträuchern anzubringen. Es ist ferner unzulässig, Verankerungen (Pfähle und dergleichen) in das Straßenland einzubringen, jegliche Aufgrabungen sind nicht gestattet. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.

Die Nutzungsfläche ist täglich nach Aktionsschluss vollständig abzuräumen.

Die Umgebung der Nutzungsfläche ist stets sauber zu halten.

Sollte der Informationsstand bzw. sollten die Informationsstände bei Verlegung von Versorgungsleitungen sowie bei Straßenbauarbeiten hinderlich sein, so ist er bzw. sind sie von Ihnen ohne Ansprüche gleich welcher Art oder Anspruch auf Nachweisung eines Ersatzstandortes zu entfernen und die Fläche zu räumen.

Das Straßengrün (z. B. Bäume, Sträucher usw.) ist vor Beschädigungen zu schützen.

Die Nutzungsfläche ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Nutzungsfläche darf die angegebenen Maße nicht überschreiten.

Der Verkauf von Waren jeglicher Art ist nicht gestattet.

Das Werben von Mitgliedern ist nicht gestattet.

Das Aufstellen eines Zeltens mit geschlossenen Seitenteilen ist nicht zulässig. Der Infostand darf höchstens die Maße 1 m x 3 m haben. Das Aufstellen eines Sonnenschirmes ist gestattet.

Bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen ist die Nutzungsfläche in einem Umkreis von 5 m (mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwege) unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu beräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln (Sand oder Granulat) zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt. Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Des Weiteren hat der Nutzer das Straßenreinigungsgesetz vom 19.12.1978 (GVBL. S 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. S 509) geändert worden ist zu beachten:

Die Verwendung von Auftaumitteln ist untersagt.

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glatteisbildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen. (Hinweis: Sollte der Nutzungsbeginn vor 7.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor 9.00 Uhr, bzw. das Nutzungsende nach 20.00 Uhr liegen, so ist der Winterdienst entsprechend zum tatsächlichen Nutzungsbeginn bzw. bis zum tatsächlichen Nutzungsende durchzuführen.)

Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen; in den Rinnsteinen und auf den Einflussöffnungen der Straßenentwässerungsanlagen dürfen sie nicht abgelagert werden. Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneteter Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden.

Innerhalb der Fußgängerzone Altstadt-Spandau und rund um die Ellipse (Altstädter Ring 1) sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinaus gehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.



Die Erlaubnis gilt nicht an Tagen, an denen im erlaubten Bereich Großveranstaltungen stattfinden. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsübersicht des Bezirksamtes Spandau von Berlin, welche im Bürgeramt im Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Str. 2/6, Hauptgebäude, Zimmer 1 (Tel 90279-2727) erhältlich ist.

Folgende Auflagen gelten nur für Informationsstände in der Fußgängerzone Altstadt-Spandau:

Das Aufstellen von Stelltafeln, Stellwänden o.ä. Werbeaufstellern ist aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig.

Das Befahren der Fußgängerzone Altstadt-Spandau zum Auf- und Abbau des Informationsstandes *ist nicht* gestattet.

Zwischen Fahrzeug und Straßengrün (z. B. Bäume, Sträucher usw.) bzw. Straßenzubehör (z. B. Lichtmaste, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Mobiliar usw.) ist mindestens eine 1,50 m breite befestigte Gehwegfläche freizulassen. Es sind nur die mit Kleinsteinpflaster befestigten Flächen befahrbar, keinesfalls die Plattenbahnen.